



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 14.02.2019

Auszahlungen von Kindergeld an Südosteuropäer

Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zur Aufhebung der Wohnortklauseln besagt: „Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dürfen Geldleistungen, die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder nach dieser Verordnung zu zahlen sind, nicht aufgrund der Tatsache gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, dass der Berechtigte oder seine Familienangehörigen in einem anderen als dem Mitgliedstaat wohnt bzw. wohnen, in dem der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz hat“ ([https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32004R0883R\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32004R0883R(01))).

Die Regierung in Österreich hat sich 2018 entschlossen, EU-Ausländern die sogenannte Familienbeihilfe für ihre in der Heimat gebliebenen Kinder an die Lebenshaltungskosten im Herkunftsland zu koppeln und bezeichnet dies als „Indexierung“: „Seine Position, dass die Anpassung der Familienbeihilfe an die Kaufkraft im Land, in dem die Kinder des in Österreich beschäftigten ausländischen Arbeitnehmers leben, zulässig ist, hat Mazal naturgemäß verteidigt ... Seine Argumentation baut darauf auf, dass die Finanzierung der Familienbeihilfen in Österreich anders erfolge als in anderen EU-Staaten. Dort gebe es Systeme, wo die Beihilfen durch Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer finanziert würden. Das bedeutet, es handelt sich nicht um eine Versicherungsleistung. ‚Die österreichische Familienbeihilfe ist eben nicht beitragsinduziert‘, dozierte der Arbeits- und Sozialrechtsfachmann. Er sprach von einer ‚Sondersteuer‘, die Dienstgeber zahlen müssten. In Österreich zahlen die Arbeitgeber Beiträge in den Familienlastenausgleichsfonds (Flaf) ein, aus diesem Topf werden dann unter anderem die Familienbeihilfen bezahlt. Es handle sich daher um eine Familienleistung und nicht wie in anderen Ländern um eine Sozialversicherungsleistung. Man solle daher nicht Äpfel mit Birnen vergleichen, argumentierte Mazal. Es gehe bei der Zahlung der Familienleistung um die Frage: ‚Muss man den Betrag exportieren oder den Wert?‘ Österreich zahlt seit heuer den Wert, nicht mehr die gleiche Summe wie für österreichische Kinder ... Nachsatz: ‚Ich halte es für klar vertretbar.“ (https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/1011434_Indexierung-der-Familienbeihilfe-ist-klar-vertretbar.html)

Die EU lehnt in Person von Sozialkommissarin Marianne Thyssen solches Vorgehen bisher strikt ab, obwohl die Europäische Union die Gehälter ihrer Beamten von den Lebenshaltungskosten in ihrem Einsatzland abhängig macht. In Bulgarien und Rumänien sollen die Bezüge nur 50 bis 60 Prozent des vollen EU-Gehalts betragen. Gleichwohl sieht Kommissarin Thyssen in einer Staffelung des Kindergelds eine Diskriminierung von Arbeitnehmern aufgrund ihrer Nationalität, was nicht zulässig sei.

Die bayerische Landesregierung stellte im Rahmen einer Bundesratsinitiative den Antrag: „Für ein Kind, für das in Deutschland ein Kindergeldanspruch besteht, dessen Wohnsitz sich aber in einem anderen EU-Mitgliedstaat befindet, wird die Höhe des Kindergeldes an die Lebenshaltungskosten des Wohnsitzstaates angepasst. Maßstab für die Staffelung der Kindergeldbeträge ist die Notwendigkeit und Angemessenheit nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates. Die maßgeblichen Beträge sind anhand der Ländergruppeneinteilung (BMF-Schreiben vom 20.10.2016, BStBl I S. 1183) zu ermitteln, die im Einkommensteuerrecht bereits verschiedentlich zur Berücksichtigung unterschiedlicher ausländischer Lebensverhältnisse angewendet wird.“ (BR-Drs. 171/18)

„Organisierte Banden aus Osteuropa schröpfen zunehmend den deutschen Staat, indem sie missbräuchlich Leistungen für Kinder beispielsweise in Rumänien und Bulgarien kassieren. Die Familienkasse, die das Kindergeld bewilligt und auszahlt, hat versucht den Schaden aus solchen Phantomkindern hochzurechnen. Bei einer solchen Überprüfung in Wuppertal und Düsseldorf seien von 100 Kindergeldberechtigten aus Rumänien und Bulgarien, die jeweils für drei oder mehr Kinder Leistungen bezogen hätten, in 40 Fällen die Angaben falsch gewesen, berichtete der bundesweite Leiter der Familienkassen, Karsten Bunk. ‚Allein bei dieser Stichprobe lag die Betrugssumme bei 400.000 Euro ... Wir vermuten, dass der Kindergeldbetrug die Familienkassen im vergangenen Jahr um Summen im dreistelligen Millionenbereich geschädigt hat‘, sagte Bunk der Zeitung ‚Welt am Sonntag‘. Insgesamt zahlen die Familienkassen nach seinen Angaben bundesweit Kindergeld für 127.000 rumänische und 78.000 bulgarische Kinder.“ (<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/organisierte-banden-aus-osteuropa-betruegen-staat-um-kindergeld-15577052.html>)

Ich frage die Staatsregierung:

1. Initiative zur Verordnung (EG) Nr. 883/2004
 - 1.1 Auf welchen Wegen konnte die Staatsregierung 2004 Einfluss auf das Abstimmungsverhalten zu dieser Verordnung nehmen?
 - 1.2 Ist der Staatsregierung bekannt, welche in Bayern gewählten EU-Abgeordneten an der Abstimmung zur Verordnung (EG) Nr. 883/2004 teilgenommen haben?
 - 1.3 Ist der Staatsregierung bekannt, unter welcher Webadresse das Abstimmungsverhalten zur Verordnung (EG) Nr. 883/2004 einsehbar ist?
2. Historie der Überweisbarkeit von Kindergeld ins Ausland
 - 2.1 Seit welchem Jahr ist es nach Kenntnis der Staatsregierung z.B. den bayerischen Landesfamilienkassen möglich, Kindergeld ins Ausland zu überweisen (bitte Rechtsgrundlage angeben)?
 - 2.2 Durch welche Gesetzesänderungen wurde nach Kenntnis der Staatsregierung die Überweisung von Kindergeld ins Ausland z. B. durch die bayerischen Landesfamilienkassen bisher geändert (bitte nach EU-Recht, nationalem Recht, Landesrecht unter synoptischer Aufschlüsselung der Änderungen angeben)?
 - 2.3 Welche Gesetzesänderungen betrafen nach Kenntnis der Staatsregierung die Frage des Wohnorts des Kinds z.B. hinsichtlich der Überweisungen durch die bayerischen Landesfamilienkassen (bitte nach EU-Recht, nationalem Recht, Landesrecht unter synoptischer Aufschlüsselung der Änderungen angeben)?
3. Zustimmung zu den Gesetzesänderungen aus Frage 2
 - 3.1 Für welche Gesetzesänderungen aus Frage 2 hat ein bayerischer Volksvertreter nach Kenntnis der Staatsregierung seine Zustimmung gegeben (bitte nach EU-Ebene, nationaler Ebene Bundestag/Bundesrat, Zeitpunkt aufschlüsseln)?
 - 3.2 Für welche Gesetzesänderungen aus Frage 2 hat die Staatsregierung einen Subsidiaritätseinwand erhoben?
 - 3.3 Wenn kein Subsidiaritätseinwand erhoben wurde, welche Hinderungsgründe standen diesem entgegen?
4. Vergleich der Positionen der Staatsregierung und der Bundesregierung Österreichs
 - 4.1 Teilt die Staatsregierung die im Vorspruch zitierte Argumentationslinie der Bundesregierung Österreichs?
 - 4.2 Wenn nein unter 4.1, aus welchen Gründen nicht?
 - 4.3 Wenn nein unter 4.1, welche alternative Argumentationslinie verfolgt Bayern?
5. Bundesratsinitiative vom 07.05.2018 (BR-Drs. 171/18)
 - 5.1 Welche Bundesländer konnte die Staatsregierung für diesen Vorschlag gewinnen?
 - 5.2 Welche Initiativen, dieses Anliegen weiterhin durchzusetzen, hat die Staatsregierung seit 07.05.2018 ergriffen?

- 5.3 Wie ist es aus Sicht der Staatsregierung erklärbar, dass die EU das Gehalt ihrer eigenen Beamten von den Lebenshaltungskosten in ihrem Einsatzland abhängig macht, wodurch die Bezüge der EU-Beamten aus Rumänien und Bulgarien nur 50 bis 60 Prozent des vollen EU-Gehalts betragen, dieselbe EU es aber den nationalen Regierungen verbietet, genau diesen selben Grundgedanken, den die EU selbst anwendet, auf Kindergeldzahlungen ins Ausland anzuwenden?
6. Auszahlungsbedingungen nach dem Bayerischen Familiengeldgesetz
- 6.1 Durch welche Vorschrift indexiert die Staatsregierung Auszahlungen ins EU-Ausland nach dem Bayerischen Familiengeldgesetz?
- 6.2 Durch welche Vorschrift verhindert die Staatsregierung Auszahlungen an Phantomkinder (seien es im Ausland lebende – und in Bayern gemeldete – oder gar nicht existente Kinder)?
- 6.3 An wie viele EU-Kinder zahlt die Staatsregierung derzeit Leistungen nach dem Bayerischen Familiengeldgesetz?
7. Kontrollen betr. das Bayerische Familiengeldgesetz durch die Staatsregierung
- 7.1 Gleicht die Staatsregierung Kindergeldanträge mit den Meldebehörden ab?
- 7.2 Identifizieren die bayerischen Behörden vor einer Auszahlung den Antragsteller und das Kind durch die Angabe der Steueridentifikationsnummer?
- 7.3 Wurde durch die Staatsregierung in Regionen mit hohem Anteil an Bürgern aus Ländern, in welchen Missbrauch von deutschem Kindergeld gehäuft auftritt – nach dem Vorbild im Bund – eine verstärkte Kooperation der Behörden vereinbart, um bei Ortsbegehungen erkannte Missbräuche besser verfolgen zu können?

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unter Einbezug der Staatskanzlei sowie des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
vom 20.03.2019

Vorbemerkung:

Die Zahlung von Kindergeld an im EU-Ausland wohnende Kinder beruht in Deutschland insbesondere auch auf europäischem Recht. Es ist zwischen der notwendigen Regelung grenzüberschreitender Fälle in der EU und infolgedessen berechtigter Inanspruchnahme von Leistungen durch Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Mitgliedstaaten, der Verringerung von Fehlanreizen sowie der Vorbeugung von missbräuchlicher Inanspruchnahme zu unterscheiden.

Die sogenannte Koordinierung von Sozialleistungen ist notwendiger Reflex zur Arbeitnehmerfreizügigkeit. Deshalb wurde die Koordinierung nicht mit der infrage stehenden Verordnung (EG) 883/2004 erstmals geregelt; vielmehr enthielt bereits die Verordnung (EWG) 1408/71 ähnliche Bestimmungen.

Dabei kommt es nicht darauf an, aus welcher Region Mitbürger und Mitbürgerinnen der EU stammen oder wo ihre Familienangehörigen wohnen.

Im Kontext der Frage einer Anpassung des Kindergelds an das jeweilige Lebenshaltungsniveau des Wohnsitzlandes des Kindes („Kindergeldindexierung“), wie von der Staatsregierung gefordert, ist demgegenüber das konkrete Lebenshaltungsniveau jedes EU-Mitgliedstaats von Belang, das sich deutlich vom Lebenshaltungsniveau in Deutschland unterscheidet. Ziel ist nicht, Familien das Kindergeld „wegzunehmen“, sondern die Unterstützung der Eltern wirtschaftlich vergleichbar und damit gerecht auszugestalten und keinen Anreiz für die Trennung von Familien zu setzen.

1. Initiative zur Verordnung (EG) Nr. 883/2004

1.1 Auf welchen Wegen konnte die Staatsregierung 2004 Einfluss auf das Abstimmungsverhalten zu dieser Verordnung nehmen?

Der Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit wurde von der Kommission am 21.12.1998 vorgelegt (COM(1998)779).

Das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) regelt die Mitwirkung der Bundesländer in EU-Angelegenheiten. § 1 dieses Gesetzes bestimmt insoweit, dass die Länder in diesen Angelegenheiten durch den Bundesrat mitwirken. Bayern konnte entsprechend am EU-Vorhaben zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit mitwirken. Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 24.09.1999 Stellung genommen (BR-Drs. 32/99).

Die Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat in einer vielfach veränderten Fassung beschlossen. Das Gesetzgebungsverfahren über die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 30.04.2004 abgeschlossen.

Das Gesetzgebungsverfahren nebst Verlinkung sämtlicher relevanter Dokumente ist chronologisch dargestellt auf folgender Website: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/HIS/?uri=CELEX:32004R0883&qid=1550741283034>

1.2 Ist der Staatsregierung bekannt, welche in Bayern gewählten EU-Abgeordneten an der Abstimmung zur Verordnung (EG) Nr. 883/2004 teilgenommen haben?

Bei den Wahlen zum Europäischen Parlament 1999 wurden insgesamt 14 Abgeordnete mit Wohnsitz in Bayern gewählt. Unter folgendem Link sind die Abgeordneten mit Wohnsitz in Bayern zum Stand 05.07.2004 aufgeführt: https://www.wahlen.bayern.de/ew/europaabgeordnete_bayern.htm

Gemäß Protokoll vom 03.09.2003 über die Plenarsitzung des Europäischen Parlaments stimmten die Abgeordneten in erster Lesung über den Berichtsentwurf (Inhalt: konkrete Änderungsvorschläge) der Berichterstatterin Jean Lambert zum Verordnungsvorschlag ab und legten damit ihren Standpunkt fest. Die legislative Entschließung des Europäischen Parlaments, aus der sich auch die gegenüber dem Kommissionsvorschlag angenommenen Änderungsanträge ergeben, ist abrufbar unter folgendem Link: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:07bd426d-382e-4bbc-a5be-2f82ff906446.0002.02/DOC_45&format=PDF

Die Anwesenheitsliste der Plenartagung am 03.09.2003 ist unter folgendem Link abrufbar: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:07bd426d-382e-4bbc-a5be-2f82ff906446.0002.02/DOC_13&format=PDF

1.3 Ist der Staatsregierung bekannt, unter welcher Webadresse das Abstimmungsverhalten zur Verordnung (EG) Nr. 883/2004 einsehbar ist?

Das Abstimmungsergebnis hinsichtlich der ersten Lesung insgesamt ist über folgenden Link abrufbar: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:07bd426d-382e-4bbc-a5be-2f82ff906446.0002.02/DOC_16&format=PDF

Das Ergebnis derjenigen Änderungsanträge, über die namentlich abgestimmt wurde, ist über folgende Links abrufbar:

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:07bd426d-382e-4bbc-a5be-2f82ff906446.0002.02/DOC_22&format=PDF

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:07bd426d-382e-4bbc-a5be-2f82ff906446.0002.02/DOC_23&format=PDF

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:07bd426d-382e-4bbc-a5be-2f82ff906446.0002.02/DOC_24&format=PDF

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:07bd426d-382e-4bbc-a5be-2f82ff906446.0002.02/DOC_25&format=PDF

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:07bd426d-382e-4bbc-a5be-2f82ff906446.0002.02/DOC_26&format=PDF

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:07bd426d-382e-4bbc-a5be-2f82ff906446.0002.02/DOC_27&format=PDF

- 2. Historie der Überweisbarkeit von Kindergeld ins Ausland**
- 2.1 Seit welchem Jahr ist es nach Kenntnis der Staatsregierung z. B. den bayerischen Landesfamilienkassen möglich, Kindergeld ins Ausland zu überweisen (bitte Rechtsgrundlage angeben)?**
- 2.2 Durch welche Gesetzesänderungen wurde nach Kenntnis der Staatsregierung die Überweisung von Kindergeld ins Ausland z. B. durch die bayerischen Landesfamilienkassen bisher geändert (bitte nach EU-Recht, nationalem Recht, Landesrecht unter synoptischer Aufschlüsselung der Änderungen angeben)?**
- 2.3 Welche Gesetzesänderungen betrafen nach Kenntnis der Staatsregierung die Frage des Wohnorts des Kinds z. B. hinsichtlich der Überweisungen durch die bayerischen Landesfamilienkassen (bitte nach EU-Recht, nationalem Recht, Landesrecht unter synoptischer Aufschlüsselung der Änderungen angeben)?**

Seit der Neukonzipierung des Familienleistungsausgleichs im Jahr 1996 sind die Vorschriften über das Kindergeld in den §§ 62 ff Einkommensteuergesetz (EStG) geregelt. Seit damals sind Kinder grundsätzlich berücksichtigungsfähig, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet (§ 63 Abs. 1 Satz 6 EStG). Diese Regelung wurde im Rahmen des Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996 vom 18.12.1995 in das Gesetz aufgenommen und gilt seither unverändert.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch ohne Regelung im nationalen Recht gegebenenfalls die rechtlich höherrangige VO (EG) 883/2004 (insbes. Art. 67) eine Zahlung in das EU-Ausland bedingen würde. Zweck der nationalen Regelung ist die Begrenzung der Leistung insoweit auf den Europäischen Wirtschaftsraum (BT-Drs. 13/3084, S. 21), also keine Leistung darüber hinaus.

Durch das Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften vom 02.12.2014 wurden zur Vermeidung von ungerechtfertigten Kindergeldzahlungen und etwaigen Missbräuchen zusätzliche Regelungen in das EStG aufgenommen, die die Kindergeldberechtigung von der eindeutigen Identifikation des Antragstellers und seiner zum Kindergeldbezug berechtigender Kinder durch Angabe von Identifikationsnummern abhängig macht. Wenn an ein Kind keine Identifikationsnummer vergeben wird, weil es dauerhaft außerhalb Deutschlands wohnt oder sich aufhält und keiner Steuerpflicht unterliegt, hat die Identifikation durch andere geeignete Nachweise – z. B. durch Ausweisdokumente, ausländische Urkunden oder die Angabe eines ausländischen Personenkennzeichens – zu erfolgen (BT-Drs. 18/2581, S. 20).

Aktuell plant die Bundesregierung, durch den Entwurf eines Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch u. a. gegen die missbräuchliche Beantragung von Kindergeld in organisierter Form vorzugehen. Vorgesehen sind u. a. eine stärkere Verknüpfung des Kindergeldanspruchs mit dem Freizügigkeitsrecht, eine eigene diesbezügliche Prüfungskompetenz der Familienkassen und ein Leistungsausschluss für neu zugezogene, nicht erwerbstätige Unionsbürger in den ersten drei Monaten. Durch die Einschränkung des Kindergeldanspruchs insbesondere für nicht erwerbstätige Unionsbürger soll einer nicht beabsichtigten Anreizwirkung für einen Zuzug aus anderen Mitgliedstaaten entgegengewirkt werden (BR-Drs. 97/19).

3. Zustimmung zu den Gesetzesänderungen aus Frage 2**3.1 Für welche Gesetzesänderungen aus Frage 2 hat ein bayerischer Volksvertreter nach Kenntnis der Staatsregierung seine Zustimmung gegeben (bitte nach EU-Ebene, nationaler Ebene Bundestag/Bundesrat, Zeitpunkt aufschlüsseln)?**

Dem Jahressteuer-Ergänzungsgesetz 1996 vom 18.12.1995 und dem Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften vom 02.12.2014 hat Bayern im Bundesrat jeweils zugestimmt.

3.2 Für welche Gesetzesänderungen aus Frage 2 hat die Staatsregierung einen Subsidiaritätseinwand erhoben?**3.3 Wenn kein Subsidiaritätseinwand erhoben wurde, welche Hinderungsgründe standen diesem entgegen?**

Die Zuständigkeit der EU für den vorliegenden Verordnungsvorschlag ergibt sich aus Art. 48 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Eine Verletzung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit wurde nicht geltend gemacht. Die Änderung der bereits bestehenden Verordnung kann allein durch einen europäischen Rechtsakt erfolgen. Schon aus diesem Grund ist ein Tätigwerden der Union erforderlich. Zudem betreffen die bereits bestehenden Vorschriften des europäischen koordinierenden Sozialrechts grenzüberschreitende Sachverhalte.

4. Vergleich der Positionen der Staatsregierung und der Bundesregierung Österreichs**4.1 Teilt die Staatsregierung die im Vorspruch zitierte Argumentationslinie der Bundesregierung Österreichs?**

Die Haltung der Staatsregierung ist dem Protokoll der Sitzung des Plenums des Bundesrates vom 08.06.2018 und der Begründung des bayerischen Antrags BR-Drs. 171/18 zu entnehmen. Die Staatsregierung sagt Ja zu Europa, Ja zur Arbeitnehmerfreizügigkeit und zur Notwendigkeit einer Koordinierung von Sozialleistungen. Sie nimmt aber auch Fehlentwicklungen in den Blick und benennt Grenzen der Koordinierung.

Mit Blick auf eine Rechtsänderung zur Anpassung des Kindergelds an das Lebenshaltungsniveau allein im nationalen Recht (EStG, Bundeskindergeldgesetz) wird von der Staatsregierung im Ergebnis die Rechtsauffassung, wie sie in zwei österreichischen Gutachten bzw. Stellungnahmen (Prof. Dr. Mazal, Prof. Dr. Obwexer) zum Ausdruck kommt, als auf die deutsche Rechtslage übertragbar angesehen. Insoweit wird die Auffassung der Bundesregierung in Österreich geteilt. <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/plenarprotokolle/2018/Plenarprotokoll-968.pdf?blob=publicationFile&v=3>

Die Staatsregierung tritt zudem klarstellend für eine Änderung des europäischen Rechts ein.

4.2 Wenn nein unter 4.1, aus welchen Gründen nicht?**4.3 Wenn nein unter 4.1, welche alternative Argumentationslinie verfolgt Bayern?**

Vgl. Antwort zu Frage 4.1.

5. Bundesratsinitiative vom 07.05.2018 (BR-Drs. 171/18)**5.1 Welche Bundesländer konnte die Staatsregierung für diesen Vorschlag gewinnen?**

Eine Mehrheit war bislang nicht zu erreichen. Der Antrag wurde deshalb noch nicht erneut zur Entscheidung gestellt.

5.2 Welche Initiativen, dieses Anliegen weiterhin durchzusetzen, hat die Staatsregierung seit 07.05.2018 ergriffen?

Die Staatsregierung hat das Anliegen, eine Möglichkeit zur Anpassung von Kindergeld an das Lebenshaltungsniveau im Wohnsitzland des Kindes zu schaffen, im Rahmen der Ende 2018/Anfang 2019 durchgeführten Länderanhörung zum Entwurf eines Gesetzes des Bundesministeriums der Finanzen gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch erneut aufgegriffen. In der Länderstellungnahme der Staatsregierung gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen wurde erneut eine Gesetzesänderung entsprechend der bayerischen Bundesratsinitiative (BR-Drs. 171/18) gefordert.

5.3 Wie ist es aus Sicht der Staatsregierung erklärbar, dass die EU das Gehalt ihrer eigenen Beamten von den Lebenshaltungskosten in ihrem Einsatzland abhängig macht, wodurch die Bezüge der EU-Beamten aus Rumänien und Bulgarien nur 50 bis 60 Prozent des vollen EU-Gehalts betragen, dieselbe EU es aber den nationalen Regierungen verbietet, genau diesen selben Grundgedanken, den die EU selbst anwendet, auf Kindergeldzahlungen ins Ausland anzuwenden?

Die Besoldung der Beamten der Europäischen Union ist in der Verordnung Nr. 31 (EWG) über das Statut der Beamten in ihrer aktuellen Fassung geregelt. Die darin enthaltenen Regelungen zur Besoldung der EU-Beamten – auch im Hinblick auf die Berücksichtigung ihres Einsatzortes – wurden vom Europäischen Parlament und vom Rat sowie im Wege der Delegation von der Europäischen Kommission festgelegt.

Auf die Dienstbezüge der EU-Beamten wird ein sog. Berichtigungskoeffizient angewandt (Art. 64 f und Anhang XI EU-Beamtenstatut, s. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01962R0031-20140501>). Dieser Berichtigungskoeffizient soll dazu dienen, die Unterschiede bei den Lebenshaltungskosten an verschiedenen Dienstorten im Vergleich zu Brüssel und Luxemburg zu berücksichtigen und die Bezüge entsprechend – auch nach unten – anzupassen. Maßgeblich für die unterschiedliche Gehaltshöhe ist also der unterschiedliche Dienstort, nicht der eventuell andere Wohnsitzstaat.

6. Auszahlungsbedingungen nach dem Bayerischen Familiengeldgesetz

6.1 Durch welche Vorschrift indexiert die Staatsregierung Auszahlungen ins EU-Ausland nach dem Bayerischen Familiengeldgesetz?

Die Indexierung des Bayerischen Familiengeldes ist geregelt in Art. 3 Abs. 1 Satz 4 Bayerisches Familiengeldgesetz (BayFamGG) i. V. m. § 102 Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze.

6.2 Durch welche Vorschrift verhindert die Staatsregierung Auszahlungen an Phantomkinder (seien es im Ausland lebende – und in Bayern gemeldete – oder gar nicht existente Kinder)?

Für die Bewilligung vom Familiengeld hat das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) die als Untersuchungsgrundsatz (Art. 7 BayFamGG i. V. m. § 20 Sozialgesetzbuch – SGB – Zehntes Buch – X) bezeichnete Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Dieser aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem Gebot der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz) abgeleitete Grundsatz dient dem allgemeinen öffentlichen Interesse an der Feststellung des Sachverhalts. Für die Bewilligung von Sozialleistungen gilt deshalb, dass die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen sind. Der Untersuchungsgrundsatz verpflichtet die Behörde aber nicht, alle notwendigen Ermittlungen selbst durchzuführen. Sie kann die Mitwirkung des Beteiligten einfordern (vgl. § 21 SGB X).

Das Bayerische Familiengeld setzt in der überwiegenden Zahl der Fälle auf der Bewilligung von Elterngeld und damit auf der dort erfolgenden Prüfung auf. Nur für die verbleibenden Fälle ist ein gesonderter Antrag auf die Leistung zu stellen. In diesem Kontext werden die Grundvoraussetzungen geprüft.

Der Nachweis der Existenz des Kindes erfolgt beim Familiengeld somit über die speziell für das Elterngeld ausgestellte Geburtsurkunde, bei im Ausland geborenen Kindern durch einen entsprechenden Geburtennachweis.

Für das Elterngeld sieht der aktuelle Gesetzentwurf der Bundesregierung gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch (BR-Drs. 97/19) im Übrigen eine verbesserte Kommunikation mit den Familienkassen vor.

6.3 An wie viele EU-Kinder zahlt die Staatsregierung derzeit Leistungen nach dem Bayerischen Familiengeldgesetz?

Die Staatsangehörigkeit eines Kindes (insbesondere eines anderen EU-Mitgliedstaates) wird nicht erfasst. Die Staatsangehörigkeit des Leistungsbeziehenden lässt keinen eindeutigen Rückschluss auf die Staatsangehörigkeit des Kindes zu.

7. Kontrollen betr. das Bayerische Familiengeldgesetz durch die Staatsregierung

7.1 Gleicht die Staatsregierung Kindergeldanträge mit den Meldebehörden ab?

Für den Vollzug des Kindergeldrechts ist der Freistaat Bayern nicht zuständig. Dieser obliegt den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit und damit Bundesbehörden. Aufsichtsbehörde ist das Bundeszentralamt für Steuern.

7.2 Identifizieren die bayerischen Behörden vor einer Auszahlung den Antragsteller und das Kind durch die Angabe der Steueridentifikationsnummer?

Die Steueridentifikationsnummer unterliegt einer strengen Zweckbindung (vgl. § 139b Abs. 2 Abgabenordnung). Sie darf von anderen als den Finanzbehörden nur unter den dort genannten engen Voraussetzungen verwendet werden. Beim Vollzug des Bayerischen Familiengeldgesetzes sind diese nicht erfüllt.

7.3 Wurde durch die Staatsregierung in Regionen mit hohem Anteil an Bürgern aus Ländern, in welchen Missbrauch von deutschem Kindergeld gehäuft auftritt – nach dem Vorbild im Bund – eine verstärkte Kooperation der Behörden vereinbart, um bei Ortsbegehungen erkannte Missbräuche besser verfolgen zu können?

Bei den Familienleistungen wurde zur Bündelung von Wissen und Erfahrungen für Verfahren im Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 im ZBFS eine „Schwerpunktstelle“ für ganz Bayern gebildet.

Aktuell plant, wie erwähnt, die Bundesregierung, durch den Entwurf eines Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch gegen die missbräuchliche Beantragung von Kindergeld in organisierter Form vorzugehen. In diesem Kontext ist auch ein verbesserter Informationsaustausch u. a. mit den Elterngeldstellen vorgesehen (BR-Drs. 97/19).